

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.05.2010

Geschäftszahl

2008/07/0162

Rechtssatz

§ 79 Abs. 2 Z 1 AWG 2002 nimmt ausdrücklich den Verstoß gegen Nachweispflichten aus, § 79 Abs. 3 Z 1 AWG 2002 nennt solche Verstöße - im Gegensatz zu den anderen, in § 79 Abs. 2 Z 1 ausgenommenen Verstößen - ebenfalls nicht ausdrücklich. Daraus ergibt sich, dass die Nichteinhaltung von Nachweispflichten der VerpackV 1996 weder nach § 79 Abs. 2 Z. 1 AWG 2002 noch nach § 79 Abs. 3 Z. 1 AWG 2002 strafbar ist (vgl. E 20. Mai 2010, 2008/07/0083).